

Rheineck am 15. September 1841, und nachdem der Vorort Bern und der eidgenössische Kriegsrath zu diesen Projekten ihre Zustimmung erteilt hatten, beschloß der Große Rath am 8. Juni 1841 auf den Antrag einer aus seiner Mitte ernannten Siebnerkommission: „Von dem „unter'm 11. November 1840 an ihn gebrachten „Antrag des Kleinen Rathes, betreffend die „Rheinkorrektion bei St. Margrethen und den „Bau einer neuen Brücke bei Rheineck, Umgang „zu nehmen.“

Wie groß auch das Bedauern war, mit welcher diese Schlußnahme damals von einer Seite aufgenommen wurde, so leicht wurde sie in der Folge verschmerzt, als man sich mehr und mehr überzeugen mußte, daß nur eine radikalere als die Dütle'sche Korrektion den mit der letztern beabsichtigten Zweck der Regulirung des Rheins an der Ausmündung in den Bodensee befriedigend zu erreichen im Stande sei.

Im Organischen und Polizeilichen erhielt die Gesetzgebung über den Uferschutz während dieser Periode namentlich im Vergleich zu den unmittelbar vorangehenden eine größere Entwicklung. Zwar wurde, wie die Regierung sich aussprach, bei der „Maßgabe rechtsbeständiger Verhältnisse in Hinsicht der Uferbaupflicht keine Anordnung von Seite der Staatsbehörde für erforderlich erachtet“, um so mehr fand man dagegen einige organische Verfügungen zu besserer Erfüllung derselben für nothwendig. Durch Zirkular-Verfügung vom 22. Januar 1836 wurden in allen wuhrpflichtigen Rheingemeinden in gleichförmiger Weise Wuhrmeister aufgestellt. Es muß indessen in mancher Beziehung bedauert werden, daß man schon ein Jahr früher und frischerdings bei Aufstellung des Instituts der neuen Wuhrmeister das sehr bedeutsame